



Besteuerung der Prostitution

Informationen für die Kreisordnungsbehörden

Zuständige Behörde i. S. d. nachfolgenden Regelungen sind die Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden. Mit diesem Merkblatt werden die Kreisordnungsbehörden über die steuerlichen Implikationen des ProstSchG informiert.

Abschnitt A: Prostituierte

Wer eine Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituirter ausüben will, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit persönlich bei der Behörde anzumelden, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll (§ 3 Abs. 1 ProstSchG). Das bei der Anmeldung zu führende Beratungsgespräch muss Informationen über die bestehende Steuerpflicht der aufgenommenen Tätigkeit und die in diesem Zusammenhang zu erfüllenden umsatz- und ertragsteuerrechtlichen Pflichten umfassen (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 ProstSchG). Gem. § 34 Abs. 8 Satz 1 ProstSchG hat die zuständige Behörde das nach § 19 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) zuständige Finanzamt unverzüglich von dem Inhalt der Anmeldung nach § 3 ProstSchG unter zusätzlicher Mitteilung der Daten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 ProstSchG zu unterrichten.

1) Mitteilungsverfahren nach § 34 Abs. 8 Satz 1 ProstSchG

Für die Mitteilung nach § 34 Abs. 8 Satz 1 ProstSchG ist der als Anlage beigefügte Vordruck **KM-FA-P** zu verwenden.

Neben der Neuaufnahme einer Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituirter ist das Finanzamt auch über eine Verlängerung der Anmeldung i. S. d. § 5 Abs. 5 ProstSchG bzw. eine Anzeige der Änderung der Verhältnisse i. S. d. § 4 Abs. 5 ProstSchG nach Maßgabe des § 34 Abs. 8 Satz 1 ProstSchG zu informieren.

Die Mitteilungen sind gegenüber dem nach § 19 Abs. 1 AO zuständigen Finanzamt abzugeben. Das ist grundsätzlich das Finanzamt, in dessen Bezirk die Prostituierte/der Prostituirte ihren/seinen Wohnsitz hat. Sofern kein inländischer Wohnsitz besteht, ist auf den gewöhnlichen Aufenthalt abzustellen. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (§ 9 AO). Das kann aus tatsächlichen Gründen ggf. zugleich der Ort sein, an dem die Prostituierte/der Prostituirte vorwiegend tätig wird. Sofern die Prostituierte/der Prostituirte angibt, keinen inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland zu haben, bestehen keine Bedenken, die Mitteilung nach § 34 Abs. 8 Satz 1 ProstSchG gegenüber dem Finanzamt abzugeben, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Zustellanschrift i. S. d. § 4 Abs. 1 Nr. 4 ProstSchG befindet.

Das zuständige Finanzamt i. S. d. § 19 Abs. 1 AO kann bei Angabe der Postleitzahl bzw. des Ortes und ggf. der Straße/Hausnummer auf der Internetseite <https://ias.fin-nrw.de/> abgerufen werden.

2) Steuerliche Informationen beim Informations- und Beratungsgespräch i. S. d. § 7 ProstSchG

Im Zuge des Informations- und Beratungsgesprächs i. S. d. § 7 ProstSchG sollte der Prostituierten bzw. dem Prostituirten die aus dem beigefügten Informationsschreiben „Besteuerung der Prostitution – Information für Prostituierte“ ersichtlichen Informationen gegeben werden. Das Informationsblatt sollte der Prostituierten/dem Prostituirten ausgehändigt werden. Darüber hinaus sind die nachfolgenden wesentlichen Punkte im Gespräch zu thematisieren:

Von zentraler Bedeutung ist die **Abgrenzung** zwischen einer selbständigen Tätigkeit (Prostituierte/r als Gewerbetreibende/-r) und einer nichtselbständigen Tätigkeit (Prostituierte/r als Arbeitnehmer/-in). Hierfür sollte die Prostituierte/der Prostituirte auch Rücksprache mit ihrem/seinem vermeintlichen Arbeitgeber (z. B. der/dem Bordellbetreiber/-in) halten und hinterfragen, ob diese/-r Lohnsteuer einbehält und an das Finanzamt abführt. Die Abgrenzung ist ausschließlich nach steuerlichen Maßstäben vorzunehmen. Hierbei ist zu beachten, dass der steuerliche Begriff des „Gewerbebetriebs“ nicht deckungsgleich mit dem Begriff des „Gewerbes“ i. S. d. Gewerbeordnung ist. Steuerlich kann eine/ein Prostituierte/r auch dann selbständig sein und einen Gewerbebetrieb betreiben, wenn die Voraussetzungen eines Gewerbes i. S. d. Gewerbeordnung nicht vorliegen.

Im Fall einer nichtselbständigen Tätigkeit ist die Prostituierte/der Prostituierte grundsätzlich nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, wenn sie keine anderen Einkünfte erzielt hat. Die Einkommensteuer ist dann letztlich durch die einbehaltene Lohnsteuer abgegolten. Eine Verpflichtung zur Abgabe von Umsatz- oder Gewerbesteuererklärungen besteht ebenfalls nicht.

Sofern die Prostituierte/der Prostituierte dagegen selbständig tätig ist und demzufolge einen Gewerbebetrieb unterhält, muss er/sie ihre steuerlichen Pflichten selbst erfüllen. Hierzu gehört die Anmeldung der Eröffnung des Gewerbebetriebs bei der Gemeinde, in der die Prostitutionstätigkeit ausgeübt wird (§ 34 Abs. 8 Satz 2 ProstSchG i. V. m. § 138 AO). Das gilt unabhängig davon, dass die Gewerbeordnung (GewO) für diesen Fall keine Pflicht zur Anmeldung des Gewerbes vorsieht (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 GewO). **Beim Finanzamt muss die Prostituierte/der Prostituierte grundsätzlich eine Einkommensteuererklärung und ggf. zusätzlich eine Umsatzsteuererklärung und eine Gewerbesteuererklärung einreichen.** Die Einkommen- und Umsatzsteuer wird dabei ggf. im Wege des Düsseldorfer Verfahrens von der Bordellbetreiberin/dem Bordellbetreiber als Vorauszahlung erhoben. Die Pflicht der Prostituierten/des Prostituierten, Einkommen-, Umsatzsteuer- und Gewerbesteuererklärungen beim Finanzamt abzugeben, wird hierdurch ebenso wenig berührt, wie die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Aufzeichnung der Betriebseinnahmen und- ausgaben. Die im Wege des Düsseldorfer Verfahrens an das Finanzamt abgeführten Beträge werden auf die vom Finanzamt tatsächlich festgesetzte Einkommen- bzw. Umsatzsteuer angerechnet.

Bei Rückfragen der Prostituierten/des Prostituierten sollte im Zweifel an das örtliche Finanzamt und dort an den/die „Ansprechpartner/-in Prostitutionsbesteuerung“ verwiesen werden.

Abschnitt B: Betreiber eines Prostitutionsgewerbes

Gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG bedarf der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis ist gem. § 12 Abs. 5 ProstSchG bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Gem. § 34 Abs. 8 Satz 1 ProstSchG hat die zuständige Behörde das nach § 19 Abs. 1 AO zuständige Finanzamt unverzüglich über die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes nach § 12 ProstSchG unter Mitteilung der Daten nach § 12 Abs. 5 Nr. 3 ProstSchG zu unterrichten.

Für die Mitteilung nach § 34 Abs. 8 Satz 1 ProstSchG ist der als Anlage beigefügte Vordruck **KM-FA-B** zu verwenden.

Bei der Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes gem. § 12 ProstSchG, das von einer natürlichen Person betrieben wird, sind die Mitteilungen nach § 34 Abs. 8 Satz 1 ProstSchG gegenüber dem nach § 19 Abs. 1 AO zuständigen Finanzamt abzugeben.

Bei Vorliegen einer juristischen Person oder Personenvereinigung als Betreibergesellschaft (etwa einer Kommanditgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung), ist die Mitteilung nach § 34 Abs. 8 Satz 1 ProstSchG grundsätzlich gegenüber dem Finanzamt abzugeben, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Geschäftsleitung der juristischen Person oder Personenvereinigung befindet. Im Übrigen wird auf die diesbezüglichen Erläuterungen in Abschnitt A Teil 1) verwiesen.